

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 18 (1885)
Heft: 7

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag.

Bern, den 14. Februar 1885.

Achtzehnter Jahrgang.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr:** Die zweispaltige Petitzelle oder deren Raum 20 Cts. — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition in Bern und der Redaktion in Thun

„In der Nähe betrachtet.“

In Nr. 5 dieses Blattes verfiicht ein bernischer Lehrer die Aufhebung des Obligatoriums im Zeichnen. Er wirft damit den Freunden des Zeichnens den Fedehandschuh hin; es sei uns erlaubt, denselben aufzunehmen. Wir verfolgen einen Punkt nach dem andern. Zu einer zusammenhängenden Abhandlung über das Wesen des heutigen Volksschulzeichnens haben wir weder Zeit noch Lust, abgesehen davon, dass das Berner Schulblatt einer solchen Studie kaum Raum gönnen dürfte, hat es ja ohnehin schon seit Jahren dem Zeichnen — Dank der löbl. Redaktion — einen hervorragenden Platz eingeräumt.

1. Die „erleuchteten“ Freunde des Zeichenunterrichts wissen, dass die massgebenden Kreise schon seit Jahren im Volksschulzeichnen sich über eine Methode und einen Lehrgang geeinigt haben, eine Methode, der Natur der Sache, der Entwicklung des Auges und der Hand entsprechend, einen Lehrgang, wie er in deutschen Landen von den Zeichenlehrern entworfen und wie er hüben und drüben in zahlreichen Lehrmitteln niedergelegt worden ist. Über Ziel und Zweck des Zeichnens, dessen Methodik und dessen Lehrplan gehen die Ansichten der Fachleute in Deutschland, Österreich und der deutschen Schweiz gar nicht so auseinander, wie der Verfasser des Artikels uns glauben machen will; vielmehr wird er finden, dass man in Wien wie in München, in Berlin wie in Stuttgart, in Basel wie in Zürich so ziemlich den gleichen Stoff behandelt, und dass auch in Bezug auf die Methode des Volksschulzeichenunterrichts keine grösseren Unterschiede zu konstatiren sind, als sie in der Geometrie, der Geographie, der Grammatik oder der Kalligraphie angetroffen werden. Wer sich über diese allgemein angenommenen Grundsätze, sowie über Lehrpläne für den Zeichenunterricht in der Volksschule interessirt, den verweisen wir vorderhand auf die schweizerischen Blätter für den Zeichenunterricht: Jahrgang 1879, pag. 11 und 65; 1880, pag. 65; 1882, pag. 7; sowie auf die Erörterungen dieser Zeitschrift selbst und auf diejenigen des Organs der deutschen und der österreichischen Zeichenlehrer. — Es ist übrigens nicht zu vergessen, dass nicht alles Heil von der vom Verfasser besagten Artikels so stark betonten Methode abhängt. Ebenso wichtig als Lehrgang und Lehrform ist ja die Lehrweise und die Tüchtigkeit des Lehrers im Fache selbst. Man kann auch zu viel methodisiren und es ist eine offene Frage,

ob nicht die Neuzeit in dieser Beziehung in's Extrem zu fallen im Begriffe sei.

Von einem Versuchsfelde punkto Zeichnen kann jedenfalls im Ernste nicht mehr die Rede sein. Aber wir brauchen ja die kostbare Zeit zur Vorbereitung auf die Rekrutenprüfungen! Da steckt's! Man hat keine Zeit zum Zeichnen, weil der Rekrut in diesem Fache nicht geprüft wird. Lassen wir doch einmal diese Prüfungen Prüfungen sein und geben wir ihnen nicht mehr Wert, als sie tatsächlich besitzen! Wie oft hat man mit Recht schon betont, dass die eigentliche Bildung, die Summe dessen, was der Jüngling der Schule verdankt, nicht durch Zahlen ausgedrückt werden kann! Man wird sich eben bei uns nach und nach an den Gedanken gewöhnen müssen, dass die Rangordnung der Kantone unter sich keine grosse Änderung mehr erleiden wird. Bedenkt man denn nicht, dass unsere Nachbarn links und rechts im Schulwesen ebenso sehr vorwärts streben und streben müssen, wie wir? Sehen wir nicht ein, dass wir nur die Berge des Oberlandes abzutragen und die Pf. . . . des Jura fortzujagen haben, um unter unsern Miteidgenossen punkto Rekrutenprüfung eine sehr achtbare Stellung einnehmen zu können? Eins ist sicher: Man arbeitet im Kanton Bern für die Schule so gut und so viel, wie anderswo; die Behörden und die Lehrerschaft stehen so gut auf der Höhe ihrer Aufgabe, als an einem andern Orte. Jene ominösen Zahlen brauchen uns also gar nicht aus der Fassung zu bringen. Es tue jeder seine Pflicht und: Glücklich ist, wer vergisst, was einmal nicht zu ändern ist.

2. Wenn die Erfahrungen im Zeichnen nicht für ein Obligatorium sprechen, so hängt dies wohl hauptsächlich davon ab, dass eben viele Lehrer dieses Fach selbst nicht genügend bewältigen. Es gereicht ihnen dies auch gar nicht zum Vorwurf; wird ja der Zeichenunterricht im Seminar erst seit verhältnismässig wenigen Jahren nach einer rationellen Methode erteilt. — Schreiben und Zeichnen stehen übrigens, was Haltung und Führung der Instrumente anbelangt, in so innigem Verhältnis zu einander, dass das eine das andere unterstützen muss. Wie der geehrte H. Verfasser dazu kommt, zu behaupten, das Zeichnen schade dem Schreiben, vermögen wir nicht einzusehen. Überhaupt war bis jetzt — soviel wenigstens wir beobachten konnten — an sehr vielen Orten das Obligatorium des Zeichnens eine leere Form und es wird heute noch in gar vielen Primarschulen ebensowenig gezeichnet, als geturnt oder Naturkunde getrieben. In diesem Fall schadet dann das Zeichnen jedenfalls auch nicht dem Lesen oder dem Rechnen. Nein — es nützt geradezu

allen Fächern, weil es ungemein formalbildend ist und weil es das eintönige Lesen, Schreiben, Rechnen in angenehmer Weise unterbricht. Nach unserer Erfahrung warten die Schüler stets mit Sehnsucht auf die Zeichenstunde, nicht, weil das Zeichnen sie „gaudirt“, wie man etwa nach den Worten des H. Kollegen glauben möchte, sondern weil es sie interessirt. Wo die Sache so hanswurstmässig betrieben wird, dass der Schüler und die Eltern ihren Spass an der Methode finden, stet's allerdings schlimm genug!

3. Es ist zu bezweifeln, dass vielorts das Zeichnen regelmässig betrieben würde, wenn man es fakultativ erklärte. Die bessern Schulen wollen und sollen eben auch in den Hauptfächern Nro. 1 sein, und die Konkurrenz mit andern ähnlichen Anstalten würde sehr bald — und gerade den gewissenhaften Lehrer — dazu veranlassen, das Zeichnen ganz stiefmütterlich zu behandeln. Warum beim fakultativen Unterricht dann umso eher das Zeichnen in verschiedenen Fächern angewendet würde und mit mehr Erfolg, als bisher, das ist uns wieder nicht klar.

Geographie, Geometrie und Naturkunde verlangen so wie so eine zeichnerische Tätigkeit, machen also gerade das Zeichnen als Hilfsfach für *alle* Schüler notwendig. Nehmen wir die Geographie: Besser den Lauf eines Flusses oder die Grenzen eines Landes aus dem Gedächtnis auf dem Papier zu skizziren, als hundert andere Dinge auswendig zu lernen. Da braucht's aber eben Formgedächtnis, Formenkenntnis und Formenverständnis, was alles nur durch eine richtige Anleitung im Zeichnen selbst, d. h. durch eigentliche Zeichenstunden erreicht werden kann.

„Der fakultative Unterricht gestattet eher Experimente und diese selbst würden sich für die Schüler und die Methode fruchtbringender gestalten können, als die bisher unter dem Obligatorium gemachten.“ Aber wir haben ja gar keine Experimente, jedenfalls keine Fundamentalversuche, mehr zu machen und der aus dem heutigen Seminar tretende junge Mann wird in jedem Fache mindestens so viel Böcke schießen können, wie im Zeichnen. (Wir wären dem H. Verfasser dankbar, wenn er uns einige der wesentlichsten methodischen Schwierigkeiten angeben könnte). Nicht, wie viel Blätter man ausführe, nicht dass man kein Pünktchen vom Unterrichtsplan abzuweichen sich getraue, macht's aus, sondern wie und dass man überhaupt zeichnen lasse, das ist wichtig. Ein fakultatives Fach ist kein Volksschulunterrichtsfach. Das fakultative Zeichnen setzt gerade das nicht voraus, was ein Axiom sein sollte, nämlich, dass das Zeichnen ganz einfach zur Ausbildung jedes Menschen gehört, wie das die Aufzählung der Zwecke des Zeichnens im Anfange des fraglichen Artikels klar genug machen sollte. Oft betont man, nebenbei gesagt, dass in den Schulen schon die Befähigung zur spätern Ausübung irgend eines Zweiges menschlichen Wissens und Könnens hervortrete. Wie ist das in Bezug auf die höhern und niedern zeichnenden Künste und Gewerbe möglich, wenn der Schüler bis zum 16. Altersjahre nie einen Zeichenbleistift in die Hände bekommt?

4. Die Gewöhnung an Ordnung und Reinlichkeit, die Erziehung des Sinnes für das Schöne und Nützliche ersetzt keineswegs das Zeichnen, das vielmehr die Erreichung dieser Dinge als Ziel sich setzt. Man mag lange Ordnung in seinen Sachen haben, so ist deswegen doch noch kein Formenreichtum im Kopfe des Betreffenden, so hat er deswegen doch nicht sehen, messen, abschätzen gelernt, so kann er doch nicht einen einfachen Gegenstand

auf dem Papier getreu abbilden. Und es mag lange auf das Schöne, wenigstens in bildlichen und plastischen Darstellungen, hingewiesen werden, so ist doch all' das für das Kind ein leerer Schall, so lange es nicht die Schwierigkeit kennt, selbst ein Kunstprodukt herzustellen; und für den Schüler sind seine Zeichnungen Kunstprodukte, selbst wenn sie bloss aus einigen Strichen bestehen sollten.

Ja, die Handarbeit! Die könnte anscheinend das Zeichnen ersetzen, denn da braucht's Genauigkeit, Sinn für schöne Formen, eine geschickte Hand und ein scharfes Auge. Aber abgesehen davon, dass der Handfertigkeitsunterricht, wie er in neuester Zeit, und mit Recht, die Aufmerksamkeit aller Jugendfreunde in Anspruch nimmt, vorderhand nur in Städten eingeführt werden kann, erfordert er gerade eine Vorbildung und Weiterbildung im Zeichnen; sonst kommen Produkte zum Vorschein, die Lehrern und Schülern die Sache gar bald verleiden müssen. Nicht umsonst betont man ja die Notwendigkeit einer Vorbildung im Zeichnen für den Handwerker und den Gewerbetreibenden. Er erringt das, was dieses Zeichnen bezweckt, durch die Handarbeit selbst nicht mehr.

5. In Abschnitt 5 widerspricht sich der Verfasser selbst. Also der Zeichenunterricht kann nur zu einem fruchtbaren Zweig des Volksschulunterrichts gemacht werden, indem man ihn hinausschmeisst aus dem Organismus der Volksschule in die Berufs-, Handwerker-, Gewerbe- und Fortbildungsschulen! Natürlich soll man nicht in sämtlichen Volksschulen probeln, natürlich wird dem Gewerbe durch ein sachgemässes Zeichnen in Fachschulen aufgeholfen! Das erstere ist, wie schon bemerkt, nicht mehr nötig; das zweite sagt nur, dass man nicht früh genug anfangen kann, sich in bildlichen Darstellungen zu versuchen. Beginnt man etwa auch erst im Schwabenalter zu messen, zu rechnen, Aufsätze zu machen? Gibt nicht überall die Volksschule die Basis, auf welcher weiter aufgebaut werden kann?

Nicht die Vertreter der Kunst als solcher betonen die Notwendigkeit des Volksschulzeichnens. Sie wissen gar wohl, dass die Kunst als solche mit der Schule nichts zu tun hat, dass „kritteln kann der enge Schulverstand, doch schaffen nur der freie Genius.“ Jene Leute wollen ganz einfach durch das Zeichnen der Volksschule dem spätern beruflichen Zeichnen und damit dem Gewerbe und der Kunstindustrie aufhelfen und nebenbei durch die Entwicklung des ästhetischen Gefühls dem Verständnis für schöne plastische und malerische Darstellungen in Kunst und Industrie vorarbeiten, ungefähr wie die Verteidiger des Handfertigkeitsunterrichts durch die Einführung desselben in die Volksschule die Wahl und die Erlernung eines Handwerks erleichtern und den Sinn für Arbeit zu entwickeln gedenken. Von einem „Joch“, welches das Obligatorium aus der Kunst schmiede, kann wohl keine Rede sein. Unbestreitbar ist nur, dass schon zur Erteilung des Zeichenunterrichts auf der untersten Stufe ein gewisses Mass ästhetischer Erkenntnis und künstlerischen Könnens wenn nicht notwendig, so doch von Vorteil sein dürfte.

Eigentümlich: Der Verfasser der Konferenzarbeit geht bei seiner Argumentation überall vom Nützlichkeitsstandpunkte aus: Er gönnt dem Zeichnen der Rekrutenprüfungen wegen keinen Platz, verweist es in die Schulen, welche überflüssige Zeit haben, fürchtet, zu tief in die Kunst hinein zu geraten, und doch will er den Volksschulunterricht *abschliessend* gestalten, will nichts von einer Vorbereitungsanstalt für wissenschaftliche oder

gewerbliche Weiterbildung wissen. So sei er konsequent und verbanne nicht ein Fach, das ebenso notwendig ist zur Ausbildung des Menschen als solchen, d. h. als empfindendes, erkennendes und wollendes Wesen, als es vielen nützt im spätern Kampf um's Dasein.

Schliesslich noch eine kleine Erinnerung: Vor einigen Jahren wohnten wir dem Examen einer Kirchgemeinde-Oberschule, also einer Schule mit „fakultativem“ Zeichenunterrichte, bei. Da wurden während 1—2 Stunden grammatische Exerzitien vorgenommen, dass unsereinem ob der Gelehrsamkeit und dem Scharfsinn der Schüler die Haare zu Berge stehen mussten. Und der Gedanke an die vielen frohen Stunden von Lehrer und Kindern, bis all' dies Zeug regelrecht in den Köpfen aufgespeichert und geordnet war, wie tat er wohl!? Mit dem Zeichnen stand's allerdings viel, viel böser. Aber jeder Anwesende würde sicher hundert mal lieber die Resultate der Zeichenstunden angeschaut oder zugesehen haben, wie die Schüler eine Wandtafelzeichnung kopirt oder einen einfachen Körper in kurzer Zeit keck zu Papier gebracht hätten. Und keiner hätte gesagt: Zu was das? D.

Warum wollen die Freisinnigen die obligatorische Fortbildungsschule?

In der ersten Beratung der neuen Verfassung wurde das Obligatorium der Fortbildungsschule verworfen. Man sagte sich, es sei gleichgültig, ob in der Verfassung darüber etwas stehe oder nicht. Es hindere oder befördere dies den Erlass eines allfälligen Gesetzes in keiner Weise.

Dieses Resultat konnte aber den Freunden der Fortbildungsschule nicht gleichgültig sein. Man würde gegnerischerseits aus diesem Verhalten des Verfassungsrates gefolgert haben, man habe sie eben grundsätzlich nicht gewollt. So konnte man die Sache nicht lassen; deshalb sofort die grosse Menge von Petitionen für das Obligatorium derselben aus den verschiedensten Kreisen der Bevölkerung, zum bestimmtesten aus den Kreisen des Gewerbestandes.

In der zweiten Beratung wurde das Obligatorium einstimmig gutgeheissen.

Warum wollen wir die obligatorische Fortbildung?

1. *Wir wollen sie in erster Linie für das Gewerbe.*

Obligatorische Fortbildungsschulen für das Gewerbe können nicht errichtet werden, so wünschenswert sie für die Hebung desselben der Konkurrenzfähigkeit mit dem Auslande halber auch wären. Wenn man aber von der allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschule alle Diejenigen dispensirt, welche eine gewerbliche besuchen, so werden die letztern von allen Denjenigen besucht werden, welche notwendigerweise dahin gehören. Sie werden sodann gedeihen. Die gewerbliche Fortbildungsschule ist ein wesentlicher Faktor zur Hebung des Gewerbes. Die Schweiz müsste dann in Zukunft wohl nicht mehr volle 125 Millionen Franken in's Ausland schicken, wenn sie eine genügende Anzahl Leute heranbildet, welche ihr für viele hundert Dinge, die jetzt vom Auslande bezogen werden, befähigte Köpfe und Hände zur Verfügung stellen.

2. *Wir wollen sie sodann, um bei der bevorstehenden Reform des Primarschulwesens die gewünschte Entlastung zu ermöglichen.*

Für die Landwirthschaft erscheint es mehr und mehr wünschenswert, die Sommerschule für die zwei letzten Schuljahre auf ein Minimum zu reduzieren. Man denkt

an eine solche auf einen halben Tag per Woche (!) Dadurch verlieren wir für das achte und neunte Schuljahr je 180 Schulstunden oder zusammen 360 Stunden. Dieser Ausfall kann zum Teil ersetzt werden durch Einführung der Fortbildungsschule, die natürlich auf das Winterhalbjahr verlegt werden muss. Wird die Unterrichtszeit auf 60 Stunden pro Winterhalbjahr festgesetzt, so ergibt dies für zwei Winter 120 Schulstunden, mithin eine Gesamtreduktion von 240 Schulstunden, wodurch gleichwohl die Gesamtleistungsfähigkeit der Jugend nicht vermindert, wohl aber erhöht werden kann.

3. *Wir wollen sie ferner, um der Jugend die nötigen Belehrungen über bürgerliche Verhältnisse zu vermitteln zu einer Zeit, in der sie für derartige Dinge reif genug ist.*

Das Volk will nicht nur eine gute Schulbildung, sondern es will sich auch politisch heranbilden, damit es in diesen Dingen selbständig urteilen kann, um den verführerischen Zuflüsterungen der Volkspartei, der Ultramontanen, der Patrizier, der Unabhängigen und wie alle die Volksbeglucker heissen mögen, rechtzeitig den Rücken zu kehren.

4. *Wir wollen sie endlich, damit wir bei den eidgenössischen Rekrutenprüfungen uns nicht mehr zu schämen brauchen.*

Bereits werden nach dieser Richtung in allen Kantonen grosse Anstrengungen gemacht. Die Kantone Solothurn und Thurgau haben schon die besten Erfahrungen hinter sich, so nunmehr auch Baselland; aber auch Zug, Obwalden, Nidwalden, Schwyz und viele andere wollen nicht zurückbleiben und haben zur Zeit schon schöne Beweise von Erfolg aufzuweisen. Der mächtigste Kanton kann und wird nicht zurückbleiben wollen.

5. *Wir wollen sie natürlich nur für die Jünglinge.*

Die Verfassung schliesst zwar, und wohl mit Recht, die Mädchen nicht grundsätzlich davon aus.

Wenn der Wunsch des bernischen Jura in Erfüllung geht, dass bei Anlass der Schulreform für denselben das neunte Schuljahr wegfällt, so ist man auch dort damit einverstanden, dass die Mädchen in den weiblichen Handarbeiten noch ein fernerer Jahr unterrichtet werden sollen.

Dass aber Jemand im Ernst daran dächte, die Jünglinge und Jungfrauen in allen Fächern zur Nachtzeit gemeinsam zu unterrichten, wobei wohl unabweislich allerlei Unfug entstehen müsste, ist kaum anzunehmen; es ist dies eine infame Erfindung des Ex-Generals Ochsenbein. („Fortpflanzungsschulen“ solle man sagen, da „Buebe und Meitschi“ zusammengebracht werden und die Gemeinde und die Väter für die „Fortgepflanzten“ zu sorgen hätten,“ hat Ochsenbein im Seeland gesagt. Diese Sprache richtet sich selbst.)

Wenn behauptet wird, es könnten hinter dem Grundsatz des Obligatoriums sehr weitgehende und übertriebene Dinge stecken, so kann nicht genug wiederholt werden:

Ueber die Fortbildungsschule muss dem Volke nach Annahme der Verfassung ein Gesetz vorgelegt werden, und es wird dasselbe so abgefasst sein müssen, dass es die Wünsche des Volkes enthält und nichts Anderes.

(Aus einem Flugblatt.)

Schulnachrichten.

Schweiz. Reglement über Vollziehung des Bundesbeschlusses betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, vom Bundesrate festgestellt. Dasselbe tritt sofort in Kraft.

Nach Art. 1 sind Gesuche um Beiträge aus der Bundeskasse an die Kosten der gewerblichen und industriellen Berufsbildung an das schweizerische Handels- und Landwirtschaftsdepartement zu richten, nachdem dieselben von den Kantonsregierungen zuerst geprüft und ausführlich begründet worden sind.

Nach Art. 2 muss das für eine Anstalt zum ersten Male gestellte Gesuch enthalten: In Bezug auf die *Organisationsverhältnisse*: Die genaue Bezeichnung und das Domizil der Anstalt; die Bezeichnung ihres Eigentümers; Dauer ihres Bestandes; eine ausführliche Beschreibung der Anstalt, Angaben über Organisation, Zweck, Betrieb, Frequenz, Recht der Benutzung; sämtliche über die Anstalt Aufschluss erteilenden Dokumente, wie Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Programme, Statuten, Jahresberichte etc. In Bezug auf die *Finanzverhältnisse*: Spezifizierte Betriebsrechnung des letzten Betriebsjahres; spezifiziertes Betriebsbudget des zu subventionierenden Betriebsjahres (in diesen Dokumenten sind genau auszuweisen die Beiträge und sonstigen Leistungen des Kantons, von Gemeinden, von Vereinen und Korporationen und von Privaten, sowie die spezielle Verwendung dieser Beiträge); Angaben über das Bestehen, eventuell die Höhe von Gebühren für die Benutzung der Anstalt (Schulgeld, Eintrittsgeld etc.), die beabsichtigte Verwendung eines Bundesbeitrages, Aufstellung einer bezüglichen detaillierten und motivierten Berechnung (die Ausgaben, welche bisher nicht gemacht worden, sondern neu für das folgende Betriebsjahr bestimmt sind, müssen genau ausgeschrieben werden); Betrag des Vermögens der Anstalt, Bilanz.

Speziell für Schulen (inkl. Fachkurse) werden ausserdem durch Art. 3 verlangt: Angaben über ihre Einteilung in Schuljahre, Klassen, Kurse etc. und die Dauer derselben; Mitteilung der Zahl der jährlichen Schulwochen und der Verteilung derselben auf die Monate des Jahres; das Lehrprogramm: Lehrpersonal, Unterrichtsfächer, wöchentliche Stundenzahl, Stundenplan etc.; Angaben über Zahl, Geschlecht und Altersgrenzen der Schüler; Skizzierung der Frequenz der einzelnen Fächer, obligatorischer oder fakultativer Charakter des Besuches; Mitteilung, ob und wie an der Anstalt Lehrer für den gewerblichen Berufsunterricht, namentlich Zeichnungslehrer für die Handwerker- und Fortbildungsschulen herangebildet werden.

Art. 4. Gesuche um Beiträge an Sammlungen (Art. 2, Absatz 2 des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884) sind die Statuten, Reglemente und Berichte, welche über den Zweck der Sammlung, über das Recht zur Benutzung derselben, über die bisherige Frequenz etc. Aufschluss geben, beizulegen.

Art. 5. Gesuche um Subventionierung von Wandervorträgen, Honorierung von Preisaufgaben über gewerbliche und industrielle Berufsbildung und Erteilung von Stipendien an Lehramtskandidaten für die in Art. 2 des Bundesbeschlusses genannten Anstalten sind nach Vorschrift von Art. 1 zu behandeln. Die Ausrichtung von Stipendien an Lehramtskandidaten wird davon abhängig gemacht, dass auch von der Kantonsregierung ein solches zugesichert sei; das Stipendium des Bundes kann bis auf den Betrag des kantonalen gehen. Der Empfänger eines eidgenössischen Stipendiums verpflichtet sich, über seine Studien jedes Semester wenigstens ein Mal dem Handels- und Landwirtschaftsdepartement zu berichten und nach Vollendung derselben an einer der in Art. 2 des zitierten Bundesbeschlusses genannten schweizerischen Anstalten zu wirken.

Art. 6. Gesuche für bestehende Anstalten, welche vom Bunde bereits subventioniert worden sind, müssen enthalten: a. einen ausführlichen Bericht über den Gang, die Leistungen und die Frequenz der Anstalt während des abgelaufenen Betriebsjahres, bei Schulen speziell unter Berücksichtigung der in Art. 3 berührten Punkte und unter Beifügung einer kurzen Charakterisierung der Prüfungsergebnisse; b. ein ausführliches Programm für das folgende Betriebsjahr; c. die in Art. 2 bezeichneten Angaben über die Organisation, sowie einen genauen und detaillierten Ausweis über die Verwendung des Bundesbeitrages.

Art. 7. Von den Gesuchstellern dürfen in der Regel nicht in Rechnung gebracht werden: a. Ausgaben für allgemeine Administration, Bureaukosten, Lokalmiete, Unterhalt der Lokale, Beleuchtung, Heizung; b. Ausgaben für Schulmobiliar, Mobiliar (Schränke etc.) für Sammlungen, zum Gebrauch der Schüler bestimmtes gewöhnliches Schulmaterial (Papier etc.). Dagegen dürfen in Rechnung gestellt und subventioniert werden: a. Ausgaben für Rohstoffe, Werkzeuge, Apparate für den Unterricht (in Werkstätten etc.) und Sammlungen; b. Ausgaben für gewisse, dem speziellen Gebrauch der betreffenden Anstalten dienende Installationen.

Art. 10. Die Beiträge des Bundes können je nach Umständen bis auf die Hälfte der jährlich seitens der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten aufgetragenen Summen sich belaufen. Die von den Kantonen und Gemeinden bisher übernommenen Subsidien dürfen nicht vermindert werden. Bezüglich der seitens der Korporationen und Privaten zugesicherten Beiträge kann das schweizerische Handels- und Landwirtschaftsdepartement, wenn dasselbe es für nötig erachtet, Garantie für eine bestimmte Zeitdauer verlangen; hört deren Leistung auf, so werden für die Subvention durch den

Bund einzig die Beiträge der Kantone und Gemeinden in Berechnung gezogen.

Art. 13. Es kann für die ganze Dauer eines mehrjährigen Unterrichtskurses eine Bundessubvention bewilligt werden, mit dem Vorbehalt jedoch, dieselbe zu künden, wenn die Anstalt vor Beendigung des Kurses eingehen oder während desselben unbefriedigende Leistungen aufweisen sollte.

Bern. Gemeinschaftliche Sitzung der Konferenzen *Münchenbuchsee und Jegenstorf*. Auf der glatten Eisfläche des Moosseedorfersees haben die Präsidenten der genannten Konferenzen eine gemeinschaftliche Sitzung geplant. Von Jegenstorf wurde der Vorschlag mit um so grösserer Freude acceptiert, weil zugleich die freundliche Einladung des Herrn Seminardirektor Martig darin enthalten war, wir möchten bei diesem Anlass dem Seminar in seinem neuen Heim auf Hofwyl einen Besuch machen.

Der Einladung entsprach auch der freundliche Empfang. Vom Dachraute, durch Saal und Zelle, bis hinunter in das unterirdische Reich der Küche und Keller wanderte der Herr Direktor als Führer mit seiner Schulmeisterkarawane. In jedem Besucher hat gewiss dieser Rundgang den nämlichen Eindruck hinterlassen: „Hier hat unser Seminar eine würdige Stätte gefunden. Möge es blühen und gedeihen und leuchten über die Lande, wie das Haus mit den hellen Fensterreihen, in das es vor Kurzem seinen Einzug gehalten!“

Bei „Käch“ fanden wir uns mit den Mitgliedern der Konferenz Münchenbuchsee zu den eigentlichen Verhandlungen zusammen. Das Bild des Dichters Keller, „der in Deutschland viel bekannter und geschätzter ist, als bei uns und dem man dort einen Platz anweist nahe bei den grössten Dichterfürsten“, wurde von Herrn Pfarrer Gasser in Jegenstorf mit wirklicher Meisterschaft gezeichnet. Der sinnige Vortrag einiger Dichtungen Kellers durch den Referenten steigerte noch den Wert dieser Konferenzarbeit und erhöhte den Genuss.

In gehobener Stimmung wurde nach belebter Diskussion dem in Zürich lebenden „grössten schweizerischen Nationaldichter“ per Telegramm ein freundlicher Gruss gesandt, und der Vorstand der Konferenz Münchenbuchsee erhielt Auftrag, die geeigneten Schritte zu tun, damit in das neue *Oberklassenlesebuch* wenigstens das unsterbliche *Lied Kellers*: „O mein Heimatland, o mein Vaterland“ Aufnahme finde.

Eine allseitig gut aufgenommene Anregung ging dahin, es sollte — vielleicht durch eine *Nationalsubscription* — eine billige *Volksausgabe* von Kellers besten Schriften ermöglicht und ihm so ein Ehrendenkmal im Herzen des Schweizervolks gesetzt werden.

Die ausgezeichnete Qualität alles dessen, was uns im III. Akte für Geist und Leib noch geboten wurde, war die Ursache, dass wir Jegenstörfer erst spät zum Abschiedsworte bereit waren: „Auf Wiedersehn in schöner Sommerzeit im klassischen Sand!“

— In Biel waltete seiner Zeit eine nicht wenig animierte Diskussion über die Frage der sog. *Lehrlingsschulen*. Beide Parteien wandten sich schliesslich an die h. Erziehungsdirektion. Diese hat den Streit nun in einem Schreiben an den Schulinspektor des Kreises zu Händen der Schulkommission Biel entschieden. Die Zuschrift lautet:

„Herr Inspektor! Die Schulkommission von Biel hat uns zwei Petitionen eingesandt. Die eine, von einer Versammlung in der Tonhalle ausgehend und von einer Anzahl Unterschriften begleitet, stellt das Begehren, die hiesige Erziehungsdirektion wolle nach § 6 des Schulgesetzes

Hiezu eine Beilage.

Beilage zu Nr. 7 des Berner Schulblattes.

die Errichtung von Lehrlingsschulen gestatten, welche von Schülern der zwei letzten Schuljahre während 12 Stunden per Woche des Morgens oder des Abends besucht würden. Die andere Petition rührt von der Kreissynode Biel her und protestirt gegen die Wiedereinführung der verderblichen Lehrlingsschulen, indem sie die in ersterer Petition aufgestellten Behauptungen widerlegt.

„Nachdem wir durch Verfügung vom 18. Juni 1884 entschieden haben, in welcher Weise und unter welchen Bedingungen wir die Errichtung von Lehrlingsschulen gestatten, können wir auf die Bieler Petition unter keinen Umständen eintreten. Der von den Petenten angerufene § 6 des Schulgesetzes schreibt nicht vor, dass die Erziehungsdirektion solche Lehrlingsklassen gestatten müsse; es heisst ausdrücklich: „sie kann“. Wir haben nun von dieser Kompetenz in der Weise Gebrauch gemacht, dass wir die Errichtung genannter Schulen nur unter folgenden Bedingungen zulassen:

„1. Der Besuch ist nur solchen Schülern des neunten Schuljahres gestattet, welche wirklich in einem Geschäfte als Lehrling arbeiten.

„2. Der Schulbesuch dauert jährlich 44 Wochen während drei Stunden per Tag.

„3. Die Schulzeit darf weder auf den Abend noch auf den frühen Morgen verlegt werden.

„4. Diese Schulen sind als öffentliche zu betrachten und stehen unter der Aufsicht der Primarschul-Kommission; die Absenzen sind genau zu kontrolliren und nach dem Gesetz zu ahnden.

„5. Die Bewilligung wird jeweilen nur auf ein Jahr erteilt und wird nicht erneuert, wenn den genannten Bedingungen nicht genau nachgelebt wird.

„Durch diese Bestimmungen wird auch den Befürchtungen der Kreissynode Biel hinlängliche Rechnung getragen. Sie werden beauftragt, dies der Schulkommission von Biel zu Handen der Petenten zu eröffnen.“

— Der „Pionier“, d. h. Herr Lüthi in Bern bringt unterm 15. Januar folgenden Erguss: „Hunderttausende verlassen mit tiefem Schmerz das alte liebe Heimatland, weil sie sich nicht mehr zu helfen wissen, weil sie keine Arbeit finden. Und gerade in unser Land wandern wieder Hunderttausende ein, finden Arbeit und werden wohlhabend. Woher das? Warum werden jährlich für 125 Mill. kleinere Industrieartikel in die Schweiz eingeführt, die wir alle selber verfertigen könnten? Warum? Weil wir in der Schule zu viel Theorie treiben, weil ein grosser Teil der Jugend durch die Schule der Handarbeit entwöhnt wurde und weil die Handarbeit von Vielen verachtet wird!“ — Da haben wir's! Die Schule ist an allem Jammer Schuld! Dass „Hunderttausende“ (!) von Fremden sich in der Schweiz bereichern, dass „Hunderttausende“ von unsern Leuten „keine Arbeit finden“, dass 125 Mill. für kleine Industrieartikel ins Ausland wandern, — das alles fällt der Schule zur Last, das haben diese erbärmliche Schule und wir zu verantworten. So ungefähr hat sich auch Herr Bundesrat Droz vor einiger Zeit über die Schule ausgelassen. Es scheint das also zeitgemäss zu sein und da kann man nichts dagegen haben, dass auch in der Revisionsfrage die Schule ordentlich herhalten muss. Nur Geduld! Vorderhand mag uns trösten, dass wenigstens der Bund sich auch als Mitschuldiger der Lüthi'schen Misere bekennt, sonst hätte er das folgende Reglement nicht erlassen und sich begnügt, Hrn. Bundesrat Droz und Hrn. (Dr.) Lüthi über die „Theorie“ und

die „verdummenden Unterrichtsstunden“ der Schule billige Bemerkungen machen zu lassen. —

Verschiedenes.

— Die körperliche Züchtigung in der Schule bildete nach der Schweiz. Lehrerzeitung im letzten Schuljahr den Gegenstand eingehender Prüfung der Stadtschulpflege von Zürich. Es wurde beschlossen, dahin zu wirken, „dass die Körperstrafe in der Mädchenschule unterbleibe und im Einverständnis mit der Lehrerschaft an den Knabenschulen auf seltene Ausnahmefälle beschränkt werde“. Bei dieser Nachricht kam uns folgender Artikel, den wir in den „Basler Nachrichten“ lasen, wieder in den Sinn:

Die Wiedereinführung der Prügelstrafe in den Mittelschulen ist beschlossen — so lautete vor einiger Zeit eine lakonische Nachricht aus dem Reiche, wo „Väterchen“ regiert. Wunderlich erscheint uns diese russische Meldung gerade nicht; man will es wieder einmal mit der Knute probiren, ob sie nicht vielleicht den Nihilismus austreibt. Da, wo der Schleppsäbel in allen Zweigen der Verwaltung regiert, ist es kaum anders zu erwarten, als dass das Prügeln als Präservativ wie als Heilmittel zur Anwendung gebracht wird; welche Wirkung dasselbe erzeugen wird und erzeugen muss bei einem Volke, das nicht mehr in dumpfer Lethargie verharren mag, darüber kann man kaum im Zweifel sein. Wir von unserem Standpunkte sehen in der Anordnung einen abermaligen Beleg der furchtbaren Verblendung der regierenden Kreise in Russland. Sie stellt übrigens auch einen Gradmesser der Kultur dar, welcher in den oberen Regionen des Czarenreichs herrscht.

Auch in England kam — freilich vor mehr als drei Jahrhunderten — die Prügelstrafe in den massgebenden Kreisen zur Sprache, jedoch in umgekehrter Richtung. Am 10. Dezember 1563 speisten, wie R. Ascham, der Lehrer der Königin Elisabeth, erzählt, in dem Gemache des Sir William Cecil, Ihrer Hoheit Staatssekretär Sir Richard Sackville, Schatzmeister, Sir Walter Mildmay, Schatzkanzler, Haddon, Requetenmeister, John Astley, Vorstand der Schatzkammer, Bernhard Hampton, Ascham und Andere. „Die meisten dieser Herren“, sagt Ascham, „gehörten Ihrer Majestät sehr ehrenwerthem Geheimen Rate an und die übrigen dienten ihr in sehr hohen Stellungen. Bald nachdem wir Platz genommen hatten, sagte der Staatssekretär: Es sind mir heute Morgen sehr merkwürdige Nachrichten überbracht worden, dass nämlich mehrere Schüler des Gymnasiums zu Eton der Schule aus Furcht vor der Prügelstrafe entlaufen sind. Dies veranlasste den Herrn Staatssekretär, den Wunsch auszusprechen, es möchten doch viele Lehrer mit etwas mehr Klugheit bei der Anwendung von Strafmitteln, als dies gewöhnlich geschehe, vorgehen; sie bestrafen oft mehr die Schwäche der Natur, als das Vergehen des Schülers, wodurch dann viele Schüler, die sonst sich als tüchtig erweisen würden, dazu getrieben würden, das Lernen zu hassen, bevor sie noch wüssten, was das Studium bedeute, und so dazu veranlasst würden, das Studium preiszugeben und sich gern zu einem anderen Lebensberufe bestimmen zu lassen.“

Herr Peter (einer der Tischgenossen), der etwas strengern Charakters war, sagte geradezu, dass nur die Rute das Schwert sei, das die Schule in Gehorsam und den Schüler in Zucht zu halten vermöge. Herr Wotton, ein Mann milderen Charakters, sagte: Meiner Meinung nach sollte das Schulhaus wirklich das sein, was es auch genannt wird, nämlich das Haus des Spiels und Vergnügens (*ludus literarum*) und nicht der Furcht und Knechtschaft. Wenn daher eine Rute so viel Furcht einjagt, wie ein Schwert, so ist es nicht zu verwundern, wenn diejenigen, die furchtsamer Natur sind, lieber das Spiel preisgeben, als immer in der Furcht vor dem Schwerte, das von einem törichteren Manne geführt wird, zu bleiben. Herr Mason hielt es, wie das seine Art war, lustig mit beiden Parteien, indem er nach seiner tändelnden Art von den schlaun Streichen nichtsnutziger Buben und dem geringen Mass von Klugheit bei gewissen Schulmeistern sprach. Herr Haddon theilte ganz die Ansicht des Herrn Peter und sagte, der beste Schulmeister unserer Zeit sei der grösste Prügel, und nannte den Namen der betreffenden Person. Obgleich, sagte ich, es sein Glück war, von seiner Schule einen der tüchtigsten Gelehrten unserer ganzen Zeit auf die Universität zu schicken, so glauben doch weise Männer, dass dies nicht so sehr dem argen Prügeln des Lehrers, als der Benützung des Schülers zuzuschreiben sei. Ich ging noch etwas näher auf den Gegenstand ein und erörterte besonders die Frage, wie und warum Kinder eher durch Liebe veranlasst, als durch Prügeln dazu getrieben werden, sich tüchtiges Wissen anzueignen. Ich sprach meine Ansicht um so kühner aus, weil der Herr Staatssekretär mich in höflicher Weise dazu aufforderte. Sackville (der Schatzmeister) sprach gar nichts, aber er suchte Ascham später in seinem Zimmer auf und sagte dort zu letzterem:

„Herr Ascham, ich möchte nicht für sehr viel Geld heute bei der Tafel gefehlt haben. Obgleich ich dort nichts sprach, so schenkte ich

doch dem Gespräche so viel Aufmerksamkeit und Beachtung, wie nur irgend Einer, der dabei war. Der Herr Staatssekretär sagte sehr wahr, dass viele junge Köpfe dazu getrieben werden, das Lernen zu hassen, ehe sie noch zu erkennen vermögen, was es eigentlich ist. Ich kann das selbst bezeugen, denn ein unvernünftiger Lehrer trieb mir, ehe ich volle 14 Jahre alt war, durch die Furcht vor dem Prügeln alle Liebe zum Lernen so gründlich aus, dass jetzt, wo ich den Unterschied zwischen dem Besitze von Wissen und von wenig oder gar keinem Wissen kenne, ich es als meinen grössten Kummer empfinde und als den grössten Schaden, der mir je zugefügt wurde, erkenne, dass ich das Unglück hatte, einen derartigen Lehrer zu bekommen!

Roger Ascham, einer der bedeutendsten Philologen seiner Zeit, der aber trotz seiner Vorliebe für das klassische Altertum zum Bahnbrecher einer reinen verständlichen englischen Prosa wurde, hat seine pädagogischen Ansichten in einer Abhandlung „der Schulmeister“ niedergelegt, welcher wir noch einige Sätze entnehmen.

„Ich versichere Euch, dass es nichts Besseres gibt, einen tüchtigen und verständigen Schüler anzuspornen und zum Lernen anzuregen, als das Lob. . . . Wenn der Schüler Fehler macht, so möchte ich doch nicht wünschen, dass der Lehrer ihm ein finsternes Gesicht mache oder ihn gar schelte; ich weiss aus Erfahrung, dass ein Schüler aus zwei Fehlern, auf die er freundlich aufmerksam gemacht wird, mehr Vorteil zieht, als aus Dingen, die er richtig getroffen hat. . . . Der Lehrer Sorge dafür, dass der Schüler sich nie fürchte, wegen eines Zweifels sich Rat bei ihm zu erholen.“

Das sind Lehren gegen das Prügeln zur Zeit der Königin Elisabeth von einem Manne, der aus Erfahrung mit Freimut gegen die verkehrte Erziehungsmethode auftrat. Wie abschreckend auch in Russland die Knute als Erziehungsmittel wirkte, geht aus einer geschichtlichen Abhandlung des russischen Ministers Grafen Tolstoi hervor, zufolge der gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts die Studenten zur Strafe Ruten erhielten, oder unter die Matrosen gesteckt wurden, wegen minder wichtigen Vergehen sogar als Schüler ins Gymnasium zurückversetzt wurden, und als Graf Rasumowski 1743 das Präsidium der Akademie antrat, gab es bei der Universität — nur zwei Studierende und 40 Jahre später wurden ebenfalls nur zwei Studierende vorgefunden. Das war die Wirkung des Prügelsystems!

Die Sache hat gewiss nicht blos für Russland, sondern auch für manche andere Länder, wo heute noch scharf geprügelt wird, ein hohes pädagogisches Interesse. (F. B.)

Ausschreibung.

An der Mädchen-Sekundarschule Biel ist die Stelle eines **Lehrers**, der zugleich Klassenlehrer der Handelsklasse ist, auf 1. Mai 1885 zu besetzen.

Unterrichtsfächer: Handelsfächer, französische und englische Sprache. Stundenverteilung bleibt vorbehalten.

Jahresbesoldung 3000 Fr.

Anmeldungen nimmt bis 28. Februar nächsthin entgegen: Herr **Pfarrer Thellung**, Präsident der Mädchen-Sekundarschule in Biel.

Biel, den 7. Februar 1885.

(B 359 Y)

Aug. Thellung, Pfarrer.

Die Oberschule Ulmiz (Freiburg Seebezirk) ist auf 1. Mai wieder zu besetzen. Besoldung Fr. 1020 nebst gesetzl. Wohnung, Land und Holz.

Anmeldungen sind bis 21. Februar an das Oberamt Murten zu richten. Probelektion vorbehalten. (2)

Mädchensekundarschule der Stadt Bern.

Die Mädchensekundarschule der Stadt Bern beginnt mit kommemdem Frühling ein neues Schuljahr. **Anmeldungen zur Aufnahme** in die **Oberabteilung**, umfassend ein **Lehrerinnenseminar** mit **3jährigem Kurse**, eine **Fortbildungsklasse** und eine **Handelsklasse** mit je **1jährigem Kurs** beliebe man bis **Ende März** franko dem **Direktorat** der Mädchensekundarschule Bundesgasse Nr. 26 Bern einzureichen. Mit jeder Anmeldung ist der **Geburts- oder Taufschein** und ein **Austrittszeugnis** der bisher besuchten Schule einzusenden.

Von denjenigen Töchtern, welche in das **Lehrerinnenseminar** einzutreten wünschen, wird ein von der betreffenden Schulkommission **erweitertes Austrittszeugnis** und überdies noch ein **ärztliches Zeugnis** verlangt, die beide versiegelt, dem **Anmeldungsschreiben** beizulegen sind.

Die **Aufnahmsprüfung** findet **Montag den 13. April** nächsthin, von Morgens 8 Uhr an, im Schulhause an der Bundesgasse statt.

Auswärtigen Schülerinnen werden auf Verlangen empfehlenswerte Pensionate angegeben. (3)

Die Kommission der städtischen Mädchensekundarschule.

Verantwortliche Redaktion: **R. Scheuner**, Sekundarlehrer in Thun.

Statistik über das Unterrichtswesen in der Schweiz.

Im Auftrag des schweiz. Departements des Innern bearbeitet von **C. Grob**. (OV 21)

Preis: Fr. 12.

Inhalt: I. Teil: Organisation und Schülerverhältnisse der Primarschulen. II. Teil: Lehrpersonal der Primarschulen. III. Teil: Ökonomische Verhältnisse der Primarschulen und Arbeitsunterricht der Mädchen. IV. Teil: Kindergärten, Fortbildungsschulen, Privatschulen. V. Teil: Mittlere und höhere Schulen. VI. Teil: Übersichten. VII. Teil: Zusammenstellung der schulgesetzlichen Bestimmungen des Bundes und der Kantone von **Dr. O. Hunziker**. (3)

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen. Verlag von **Orell Füssli & Co., Zürich**.

Examenblätter

auf **schönem, dickem Papier**, mit hübscher Randeinfassung sind in den Liniaturen 1, 5, 7, 8 und 10

(7) vorrätig

Schulbuchhandlung Antenen, Bern.

Examen-Blätter

auf **schönem, festem Papier** und in **hübscher farbiger Einfassung**, liefert nach den Heft-Liniaturen Nr. 1, 5, 7 und 10 die Buch- und Papierhandlung **Eugen Stämpfli** (O. Th. 98) in **Thun**.

NB. Bei Bestellung gefl. Art der Liniatur angeben. (3)

Stellvertretung.

Für einen erkrankten Lehrer wird ein Stellvertreter gesucht. Nähere Auskunft erteilt

Schulkommission **Hasli b. Frutigen**.

Schulausschreibungen.

Ort und Schulart.	Kinderzahl.	Gem.-Bes. Fr.	Anm. Termin.
1. Kreis.			
Gadmen, gem. Schule	²⁾ 60	550	1. März.
Mühlestadten, gem. Schule	40	550	1. „
Meiringen, II. Kl.	¹⁾ 68	785	1. „
Golzwy, Oberschule	³⁾ 58	550	1. „
Burglaenen, gem. Schule	²⁾ 60	550	1. „
Wengen, Oberschule	¹⁾ 50	550	1. „
Frutigen, Kl. IV b	¹⁾ 57	550	1. „
Hirzboden, gem. Schule	²⁾ 54	550	1. „
Innerschwand, Oberschule	¹⁾ —	550	1. „
Schwandi, gem. Schule	¹⁾ 27	550	1. „
3. Kreis.			
Landiswyl, Oberschule	¹⁾ 45	550	25. Febr.

¹⁾ Wegen Ablauf der Amtsdauer. ²⁾ Wegen prov. Besetzung. ³⁾ Wegen Todesfall.

Sekundarschulen.

Münsingen, Sekundarschule, 2 Lehrstellen à je Fr. 2200. Wegen Ablauf der Garantieperiode. Frist zur Anmeldung bis 1. März.

Die **HH. Korrespondenten**, die noch nicht geantwortet haben, werden gebeten, dies unverzüglich tun zu wollen, damit die Abonnentenliste definitiv geordnet werden kann. Die Redaktion.

Berichtigung. Nr. 6, pag. 28, Sp. 1, Zl. 13 v. u. lies **du** statt des

Druck und Expedition: **J. Schmidt**, Laupenstrasse Nr. 12, in Bern